

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilinhaber des Richtlinienkonformen Sondervermögens

Stiftungsfonds STU

(WKN: A0RL0L)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des richtlinienkonformen Sondervermögens „Stiftungsfonds STU“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Aufgenommen wird in § 7 Absatz 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Buchstabe j), nach dem zukünftig „Kosten für die Information des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen“ dem Sondervermögen belastet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

§ 7 Kosten

1. Die Verwaltungsvergütung beträgt vierteljährlich bis zu 0,5 ‰, mind. 8.750,00 EUR, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der sich aus den Monatsendwerten des letzten vorangegangenen Quartals ergibt.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 ‰, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der gemäß Absatz 1 ermittelt wird.
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft bedienen. Die Beratungs- oder Asset Management Vergütung kann vierteljährlich bis zu 0,45 ‰, bezogen auf den Durchschnittswert des Sondervermögens, der gemäß Absatz 1 ermittelt wird, betragen.
4. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerliche Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) ggf. Kosten bzw. Gebühren für die Genehmigung gesetzlich vorgeschriebener Änderungen der Vertragsbedingungen;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung